

VERTRAGSZUSATZ FÜR DAS SCHREIBEN / DIE REGIE

des Films / der Serie TITEL (im Folgenden: "das WERK")

abgeschlossen am (Datum)

ZWISCHEN

Firma der Produzentin, mit Sitz in Adresse, vertreten durch Vorname und Name, Funktion, im Folgenden "die Produzentin",

UND

Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin, Mitglied der SSA, wohnhaft in Adresse, im Folgenden "der/die Urheber/in",

UND

der Société Suisse des Auteurs, 12 rue Centrale, 1003 Lausanne, im Folgenden "SSA",

DIE PARTEIEN VEREINBAREN, DEN VERTRAG WIE FOLGT ZU VERVOLLSTÄNDIGEN:

- Die Parteien vereinbaren, am Ende des Artikels 8 « LAUFZEIT DES VERTRAGS » folgenden Text einzufügen:
«Ungeachtet des Artikels 8.1 gewährt der/die Urheber/in, wenn das Werk eine finanzielle Herstellungshilfe des Bundes erhalten hat und damit das BAK die gesetzlichen Massnahmen für den Zugang zum schweizerischen Filmerbe¹ erfüllen kann, der Produzentin das Recht, mit dem BAK eine zeitlich unbegrenzte nicht-exklusive Lizenz für die Zugänglichmachung des Werks für das Schweizer Publikum zu vereinbaren².»
- Alle nicht ausdrücklich durch diesen Zusatz geänderten Vertragsartikel bleiben unverändert und gelten weiterhin.

Ausgefertigt in drei Exemplaren

In, am

In, am

Der Urheber/die Urheberin:

Die Produzentin Firma:

.....
Vorname und Name

.....
Vorname und Name

In Lausanne, am

Die SSA:

.....

.....

¹Artikel 65a der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV), eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 18. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 und Artikel 19a des Filmgesetzes (FiG), eingefügt durch Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

²Die kommerzielle Auswertung des Films / der Serie durch die Produktionsfirma muss beendet sein, damit eine solche Lizenz mit dem BAK vereinbart werden kann (65a FiFV).